Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird	
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	91.568.172, EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.488.864, EUR
mit einem Saldo von	
mit emem Saido von	79.308, EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-, EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-, EUR
mit einem Saldo von	-, EUR
mit einem Überschuss von	79.308, EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.134.341, EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.137.635 EUR

und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.137.635, EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.113.326, EUR
mit einem Saldo von	-8.975.691, EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.425.691, EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.397.144, EUR
mit einem Saldo von	1.028.547, EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	6.812.803, EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.425.691,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.900.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 %b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 620 %

2. Gewerbesteuer auf 380 %

Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgt durch die Satzung vom 15.12.2022 (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes am 15.12.2022 beschlossene Stellenplan.

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
 bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt
 bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

§ 9

Die Erheblichkeitsgrenze für die Erstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO wird auf 1% des Durchschnittswertes des Sachanlagevermögens der letzten drei aufgestellten Bilanzen festgelegt (= 2.500.000 €).

Viernheim, den 15.12.2022 Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt;
- 2. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

4.425.691 €

(in Worten: "Vier Millionen vierhundertfünfundzwanzigtausendsechshunderteinundneunzig Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den in § 3 der o. g. Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.900.000 €

(in Worten: "Drei Millionen neunhunderttausend Euro")

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der o. g. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000€

(in Worten: "Zehn Millionen Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Feststellungsvermerke

Hiermit genehmige ich nach § 115 Abs. 1 Nr. 3 HGO i. V. m. § 115 Abs. 3 HGO

 den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Viernheimer Forum der Senioren" für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

326.670 €

(in Worten: "Dreihundertsechsundzwanzigtausendsechshundertsiebzig Euro")

gemäß §103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 4 des oben genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

750.000€

(in Worten: "Siebenhundertfünfzigtausend Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO;

3. den unter § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** "**Stadtbetrieb Viernheim"** für das Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

870.266 €

(in Worten: "Achthundertsiebzigtausendzweihundertsechsundsechzig Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

4. den in § 4 des zuletzt genannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000€

(in Worten: "Eine Million vierhunderttausend Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Heppenheim, den 27.02.2023 Der Landrat des Kreises Bergstraße Im Auftrag:

Behrendt Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 06.03.2023 bis 14.03.2023 im Rathaus der Stadt Viernheim, Kettelerstr. 3, Zimmer 406, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 06204/988-282).

Die Unterlagen stehen zeitgleich auf der Homepage der Stadt Viernheim (<u>www.viernheim.de</u>) unter der Rubrik "Rathaus & Politik > Finanzen" zum Download bereit.

Viernheim, den 02.03.2023 Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß Bürgermeister